

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. November 2019

1013. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zulassung zum Arbeitsmarkt für eine befristete Übergangszeit infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens; Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 14. August 2019 unterbreitete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Vernehmlassungsvorlage zum genannten Abkommen.

Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) werden nach einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU per 1. November 2019 oder – im Falle eines geordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU – nach Beendigung der Übergangsphase auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sein. Sie sind durch neue Rechtsgrundlagen zu ersetzen. Im Migrationsbereich betrifft dies das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681).

Das Vereinigte Königreich ist in wirtschaftlicher, politischer und migrationsbezogener Hinsicht ein wichtiger Partner, mit dem die Schweiz auch künftig enge, stabile und vorhersehbare Beziehungen pflegen möchte. Die «Mind the Gap»-Strategie des Bundesrates zielt darauf ab, die bestehenden Rechte und Pflichten Schweiz–UK über den EU-Austritt des Vereinigten Königreichs hinaus soweit als möglich zu sichern und die Zusammenarbeit zu vertiefen, wo ein gegenseitiges Interesse besteht. Mit dieser Absicht hat die Schweiz mit dem Vereinigten Königreich bis heute eine Reihe neuer Abkommen in den Bereichen Handel, Migration, Land- und Luftverkehr sowie Versicherungen abgeschlossen. Diese werden zur Anwendung kommen bzw. in Kraft treten, wenn die bilateralen Abkommen Schweiz–EU in Bezug auf das Vereinigte Königreich nach einem EU-Austritt keine Geltung mehr haben. Im Rahmen dieser Strategie sollen insbesondere auch die Interessen der Schweizer Wirtschaft sowie der Zugang zum britischen Arbeitsmarkt für Schweizer Staatsangehörige berücksichtigt werden. Mit dem vorliegenden befristeten Abkommen wird dieses

Ziel erreicht, indem die Rekrutierung von Arbeitskräften aus dem Vereinigten Königreich für eine befristete Übergangsfrist erleichtert wird. Damit stellt die Schweiz sicher, dass bei einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU Rechts- und Planungssicherheit bei den Schweizer Unternehmen besteht. Das befristete Abkommen findet nur auf Schweizer Staatsangehörige und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Anwendung, die im Falle eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU («No-Deal-Szenario») neu im jeweiligen Land zwecks Erwerbstätigkeit einwandern. Für bereits im jeweiligen Land anwesende Staatsangehörige des anderen Landes gilt das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger vom 25. Februar 2019.

Der Bundesrat hat das Abkommen am 17. April 2019 genehmigt. Er hat anerkannt, dass es bei dieser Vorlage um die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz geht und dass eine besondere Dringlichkeit besteht. Eine vorläufige Anwendung des Abkommens wird als erforderlich erachtet, um den abrupten Wechsel für neu einreisende schweizerische und britische Staatsangehörige im jeweils anderen Land bei einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gemäss der «Mind the Gap»-Strategie des Bundesrates abzufedern. Die aussenpolitischen Kommissionen von Nationalrat und Ständerat haben sich nicht gegen die vorläufige Anwendung des Abkommens bei einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU («No-Deal») ausgesprochen. Das Abkommen wurde am 10. Juli 2019 in London unterzeichnet.

Angesichts der jüngsten Entwicklungen ist ein geordneter Austritt mit Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU oder ein ungeordneter Austritt ohne Austrittsabkommen («No-Deal») weiterhin nicht auszuschliessen. Das Abkommen über die Zulassung zum Arbeitsmarkt ist nur bei einem ungeordneten Austritt vorläufig anwendbar.

Nicht in den Geltungsbereich des Abkommens fallen Nichterwerbstätige, Personen im Familiennachzug, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringende und Studierende. Für diese Personenkategorien werden die Zulassungsvoraussetzungen für Drittstaatsangehörige gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20) zur Anwendung gelangen.

Das Abkommen ist zu unterstützen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an boiana.krantcheva@sem.admin.ch und sascha.finger@sem.admin.ch):

Mit Schreiben vom 14. August 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsvorlage zum genannten Abkommen unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir das Abkommen unterstützen. Unklar ist aus unserer Sicht einzig, ob das Recht des Vereinigten Königreichs einen Inländervorrang kennt. Sollte dies der Fall sein, müsste dies im Abkommen erwähnt werden.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli